



Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus **Haiti** bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Deutschen Behörden steht es frei, haitianische Urkunden im Wege der freien Beweiswürdigung (§ 438 I ZPO) ohne weitere Überprüfung für die beantragte Verwaltungshandlung als echt anzusehen und ihrem Inhalt zu vertrauen.

Die Botschaft kann jedoch in Amts- bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte gutachterlich prüfen, ob eine Urkunde echt ist und der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, das die Urkunde zu Beweis Zwecken verwenden will. Es wird darum gebeten, die Urkundenüberprüfung nur bei Zweifeln an der Echtheit der Urkunde oder dem beurkundeten Inhalt einzuleiten. **Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung nicht veranlasst werden.**

Die deutsche Behörde bzw. das deutsche Gericht, das eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein Ersuchen an die Botschaft. Dazu muss sie

- die unten aufgeführten Unterlagen **im Original** (Reisepässe: in Kopie) beilegen
- um Globalüberprüfung ersuchen oder konkrete Fragen zu der Urkunde stellen und
- im Verhältnis zur Botschaft die **Übernahme der entstehenden Auslagen** zusagen.

Für die Erledigung von Amtshilfeersuchen werden keine Gebühren, jedoch Auslagen erhoben (vgl. § 8 Abs. 1 AKostG). Kostenschuldnerin ist die ersuchende Behörde (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 AKostG). Es wird um eine Kostenzusage der Behörde gebeten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich auch auf Nachforschungen von Vertrauenspersonen stützt. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten der Botschaft und wird mit den Urkunden unmittelbar an die ersuchende Behörde / das Gericht übersandt.

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird auf ihr ein entsprechender Hinweis angebracht.

Die Prüfung dauert durchschnittlich etwa sechs Monate ab Erhalt der vollständigen Unterlagen und Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke, sowie die Übersendung nach Haiti und zurück. Die Zeitangaben können je nach Umfang und Fall variieren.

Aufgrund des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von Sachstandanfragen abzusehen. Ansprechpartner der Botschaft ist allein die ersuchende Behörde / das ersuchende Gericht, keine Privatpersonen.

Nach Erhalt des Amtshilfeersuchen wird der Behörde / dem Gericht eine Eingangsbestätigung zugesandt.

Da die Urkundenüberprüfung im Rahmen der Amtshilfe erfolgt, liegt es in der Zuständigkeit der ersuchenden Behörde / des ersuchenden Gerichts die einzureichenden Unterlagen und den ausgefüllten Fragebogen auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen, bevor sie an die Botschaft übersandt werden. Die Botschaft kann keine unvollständigen Amtshilfeersuchen bearbeiten.

Einzureichende Unterlagen

- Geburtsurkunde des Urkundeninhabers
- Passkopie des Urkundeninhabers
- vollständig ausgefüllter Fragebogen
- 2 biometrische Fotos des Urkundeninhabers
- Fotos der Eltern des Urkundeninhabers
- Schulzeugnisse (Einschulungszeugnis, Abgangszeugnis)
- Bescheinigung des letzten bzw. aktuellen Arbeitgebers
- alle Heiratsurkunden
- alle Scheidungsurkunden und die dazugehörigen Scheidungsurteile
- Fotos der Eheschließung, Trauungszeremonie, des Ehepaars und der Trauzeugen
- Taufschein
- Geburtsbescheinigung des Krankenhauses / der Geburtshelferin
- ggf. Sorgerechtsurteil (falls dieses überprüft werden soll)
- ggf. Ledigkeitsbescheinigung (falls diese überprüft werden soll)

Für die Überprüfungen ist die Vorlage von **Übersetzungen NICHT erforderlich**.

Alle Personenstandsurkunden müssen von der Staatsanwaltschaft, dem haitianischen Außen- und Justizministerium beglaubigt sein. Die Urkunden dürfen nicht beschädigt sein.

Sofern oben genannte Urkunden und Bescheinigungen **nicht** vorgelegt werden können, ist immer eine Begründung anzugeben (z.B. nicht verheiratet, nicht getauft etc.).

Die Fotos sind auf der Rückseite mit den Namen der abgebildeten Personen zu beschriften.



Stand Juli 2020

Sollten der ersuchenden Behörde weitere, nicht durch Urkunden belegte Sachverhalte bekannt sein bzw. die Behörde detaillierte Fragen zu den Urkundeninhabern haben, so sind diese im Ersuchen klar zu formulieren.

Zum Fragebogen:

Den Fragebogen finden Sie auf der Webseite der Botschaft. Der Fragebogen ist in **leserlichen Druckbuchstaben** auszufüllen. Unleserliche Bögen werden formlos zurückgeschickt.

Die **Referenzpersonen** müssen in Haiti leben und sie **dürfen nicht** mit dem/r Urkundeninhaber/In verwandt sein. Außerdem sollen die Referenzpersonen zueinander keine Verbindung (z.B. Ehegatten, Verwandtschaft) haben.

Aufgrund der fehlenden bzw. nicht ausreichenden Straßenbeschilderung in Haiti sollte jeder Anschrift eine englisch-, spanisch- oder französischsprachige **Wegbeschreibung/ -skizze** beigelegt werden. Wegbeschreibungen müssen **leserlich und vollständig** sein. Es muss sich um eine von deutlichen Landmarken ausgehende Anfahrtsskizze handeln, die ggf. auf einem Beiblatt weiter erläutert wird. Jede Wegbeschreibung muss den Namen und die Verwandtschafts- oder andere Beziehung der Kontaktperson zum/r Urkundeninhaber/In aufweisen.

Kosten

Globalüberprüfung (formale Echtheit+inhaltliche Richtigkeit): 650,- Euro pro Person

Bei mehr als einer Person können weitere Auslagen anfallen.

Hinweis

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amts-/Rechtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes (Auswärtiges Amt, für Botschaft Santo Domingo, Kurstraße 36, 10117 Berlin) benutzen. **Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.